

Anlage 3 zu V0469/17 und V0469/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die geänderten Regelungen	Bemerkungen
<p>Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) Vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016)</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBI. S. 36) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) geändert worden ist, - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung: 	<p>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 351) geändert worden ist, - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert worden ist, - sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung: 	

Anlage 3 zu V0469/17 und V0469/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die geänderten Regelungen	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§§1 bis 9 keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Schmutzwassergebühr</p> <p>(7) 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.</p> <p>2. Der Antrag kann nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei den INKB eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung.</p> <p style="text-align: center;">§§ 11 bis 14 keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des</p>	<p style="text-align: center;">§§ 1 bis 9 keine Änderungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Schmutzwassergebühr</p> <p style="text-align: center;">Absätze 1 bis 6 keine Änderung</p> <p>(7) 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.</p> <p><i>§ 10 Abs. 7 Nr. 2 ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§§ 11 bis 14 keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des</p>	

Anlage 3 zu V0469/17 und V0469/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die geänderten Regelungen	Bemerkungen
<p>Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.</p> <p>(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Dem Gebührensschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat. Eine solche Erklärung befreit den Gebührensschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen mit monatlicher Vorauszahlung jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08.,</p>	<p>Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.</p> <p>(3) Gebührensschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.</p> <p>(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Dem Gebührensschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat. Eine solche Erklärung befreit den Gebührensschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.</p> <p>(6) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p> <p>§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p> <p>(1) <i>keine Änderung</i></p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03.,</p>	<p>Zu neuem Abs. 3: Teilrechtsfähigkeit wurde der Wohnungseigentümergeinschaft in § 10 Abs. 6 WEG Rechnung getragen; gem. Rechtsprechung BGH (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061 ff.) und aufgrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Wohnungseigentümergeinschaft zum Gebührensschuldner bestimmt werden. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist mit ihrem Verwalter bestens geeignet, um Gebühren unter den Miteigentümern nach dem tatsächlich intern gemessenen Verbrauch aufzuteilen.</p> <p>Zu neuem Abs. 6: Änderung mit Verweisung auf Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) dient der Klarstellung in der Satzung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Durch die Ergänzung soll zum erleichterten Satzungsverständnis der Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Amtsgerichte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbrauchsgebühr immer grundstücksbezogen ist, auch wenn nach Satzung Gebührensschuldner nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Inhaber eines Betriebes sein kann.</p> <p>Die Datumsangabe „31.10.“ ist zu löschen, da zu</p>

Anlage 3 zu V0469/17 und V0469/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die geänderten Regelungen	Bemerkungen
<p>30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. zu leisten.</p> <p>Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschild folgenden Monats fällig.</p> <p>§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner</p> <p>§ 18 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtungen (BGS/EWS) vom 25. Februar 2011 (AM Nr. 10 vom 09.03.2011), zuletzt geändert am 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015) außer Kraft.</p>	<p>30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10. 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.</p> <p>Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschild folgenden Monats fällig.</p> <p>§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner <i>Keine Änderung</i></p> <p>§ 18 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>diesem Termin aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung i.d.R. keine monatliche Vorauszahlung festgesetzt wird. Der Halbsatz 2 (neu) ist anzufügen, da in Einzelfällen u.U. im Gebührenbescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.</p>